



Newsletter 10/20

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

anbei erhalten Sie wieder unsere Auswahl an Neuem und Interessantem aus der Gefahrgut- und Gefahrstoffwelt, mit der wir dazu beitragen möchten, Ihnen den Weg durch den Dschungel der Vorschriften zu erleichtern.

Wie immer gilt: Wenn Ihnen Informationen zu bestimmten Themen fehlen, dann kontaktieren Sie uns. Natürlich sind wir für Kommentare und Kritik offen. Wir wünschen auch weiterhin viel Erfolg bei der täglichen Bewältigung der Regelwerke und hoffen, auch diesmal unseren Beitrag dazu geleistet zu haben.

Es grüßt das GBK-Newsletterteam

Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

GBK Online-Trainings im November

[Am 10.11. um 10 Uhr: Neue Anforderungen an das SDB-Format: EU-VO 2020/878](#)

[Am 12.11. um 10 Uhr: NEUES ZUM ARTIKEL 45 DER CLP-VERORDNUNG/ PCN-Meldung](#)

[Am 19.11. um 10 Uhr: TRGS 510 – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern – Allgemeiner Überblick und „Dos & Don'ts“](#)

[Am 24.11. um 10 Uhr: TP1 - Das elektronische Beförderungspapier](#)

Über die Links gelangen Sie direkt zur Anmeldung.

Asia News

Vietnam öffnet das Fenster für das National Chemical Inventory wieder

Am 16. Oktober 2020 informierte die vietnamesische Abteilung für Chemikalien unter dem Ministerium für Industrie und Handel (MOIT) die Unternehmen darüber, dass das Nominierungssystem des National Chemical Inventory (NCI) wiedereröffnet wurde. Vom Ausstellungsdatum der Bekanntmachung bis zum 15. April 2021 konnten inländische Unternehmen Informationen über Chemikalien übermitteln, die in Vietnam eingeführt, hergestellt und verwendet wurden. Nach Prüfung können die eingereichten Chemikalien in NGI aufgenommen werden.

Die vorzulegenden Informationen umfassen den chemischen Namen des Stoffes, die CAS-Nummer, SDS, lokale Zirkulationszertifizierungsmaterialien usw.

Es wird empfohlen, dass die betreffenden Unternehmen rechtzeitig Informationen über chemische Stoffe übermitteln, was die Zeit und die Kosten für die Registrierung neuer chemischer Stoffe sparen kann. Zur offiziellen Website geht's [hier](#).

China MEM bittet um Kommentare zum neuen Gesetzentwurf über die Sicherheit gefährlicher Chemikalien

Am 2. Oktober 2020 veröffentlichte das chinesische Ministerium für Notfallmanagement (MEM) eine Mitteilung, um öffentliche Kommentare zum neuen Gesetzentwurf über die Sicherheit gefährlicher Chemikalien einzuholen. Die Frist für Stellungnahmen endet am 1. November 2020.

Der Gesetzentwurf soll sicherstellen, dass Unternehmen die Hauptverantwortung für die Sicherheit gefährlicher Chemikalien übernehmen, und die regulatorischen Verantwortlichkeiten der verschiedenen Behörden klarstellen.

Wenn das Unternehmen relevante Meinungen oder Anregungen zum Gesetzentwurf hat, senden Sie bitte aktiv die Kommentare an yjbzfs@163.com per E-Mail. Zur offiziellen Website geht's [hier](#).



Europa und Global

Brexit

Die Trennung der EU von UK läuft wohl auf einen No-Deal hinaus. Wie das nun mit REACH & Brexit läuft findet sich in zwei Präsentationen der [ECHA](#) und des [britischen Umweltministeriums](#) wieder. Die britische Regierung hat Informationen mit dem Umgang zu den Chemikaliengesetzgebungen REACH, CLP, Biocides, PIC und PPP zusammengestellt. Zum Brexit Guidance geht's [hier](#). Informationen zur neuen GB-CLP-Regelung finden Sie in dieser [Tabelle](#). Wenn Sie einen **Only Representative (OR) für UK** benötigen, wenden Sie sich an uns. Wir bieten das an.

Durchführungsverordnung zur Aktualisierung von Registrierungen (REACH) veröffentlicht

Die EU-Kommission hat eine Durchführungsverordnung über die den Registranten auferlegten Pflichten zur Aktualisierung ihrer Registrierungen gemäß REACH-Verordnung im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Sie tritt am 11.12.2020 in Kraft. Durch die Verordnung werden Fristen festgelegt, innerhalb derer Registranten ihre Registrierungen aktualisieren müssen, wenn einer der in Artikel 22 der REACH-Verordnung spezifizierten Auslöser zutrifft. Die Fristen konkretisieren, was in den einzelnen Fällen von der EU-Kommission als „unverzügliche“ Aktualisierung angesehen wird.

Bei kombinierten Aktualisierungen des Stoffsicherheitsberichts und anderer Punkte gilt eine gemeinsame Frist von 12 Monaten (vgl. Art. 11). Den Mit-Registranten gemeinsamer Registrierungen werden 9 Monate für Aktualisierungen des Stoffsicherheitsberichts eingeräumt und 3 Monate, wenn ausschließlich andere Auslöser bestehen. Für kombinierte Aktualisierungen der Mit-Registranten, die den Stoffsicherheitsbericht einbeziehen, beträgt die gemeinsame Frist 9 Monate (vgl. Art. 12).

Im Artikel 13 wird das Vorgehen nach Änderungen von REACH-Anhängen wie folgt festgelegt:

- Registrierungen müssen bis zum Geltungsbeginn der Änderung aktualisiert werden, wenn entsprechende Durchführungsverordnungen erlassen wurden, die Informationen gemäß Artikel 10 oder 12 der REACH-Verordnung betreffen.
- Sofern jedoch in einer Durchführungsverordnung zur Änderung von REACH-Anhängen Übergangsfristen festgelegt sind, gelten diese und nicht die o.g. Fristen der Durchführungsverordnung zu Art. 22 der REACH-Verordnung.

Neues SDB Format

Der aktualisierte Entwurf zur „Guidance on the compilation of safety data sheets“ ist am 14. September 2020 auf der ECHA-Website erschienen und wird nun dem CARACAL-Gremium sowie den Committees übermittelt. Weitere Infos finden Sie [hier](#). Fest steht, dass das SDB-Format gemäß der Verordnung (EU) 2015/830 bis zum 31. Dezember 2022 bei der Aktualisierung und Neuerstellung von Sicherheitsdatenblättern genutzt werden kann. Im Abschnitt 1.3 auf Seite 10 des aktuellen Guidance-Entwurfes wird dies aufgeführt:

1.3 Transitional provision to implement the latest version of Annex II to REACH

In accordance with Article 2 of Regulation (EU) 2020/878, safety data sheets compiled in accordance with Regulation (EC) No 1907/2006, as amended by Commission Regulation (EU) 2015/830, can continue to be used. This is without prejudice to the obligation to update the safety data sheets in accordance with Article 31(9) of Regulation (EC) No 1907/2006, and to the cases where the Unique Formula Identifier is added to safety data sheets as provided for in section 5 of Part A of Annex VIII to Regulation (EC) No 1272/2008 (CLP). The format to be used to update SDS could continue to be in accordance with Regulation (EU) 2015/830.

After 31 December 2022, **only** SDSs in accordance with the Annex to Regulation (EU) 2020/878 will be allowed.

Newsletter 10/20

Europäische Chemikalienstrategie

Ab sofort sind eine deutsche und eine französische Sprachfassung der Kommissionsmitteilung zur Chemikalienstrategie verfügbar. Die offizielle Veröffentlichung im Amtsblatt der EU ist noch nicht erfolgt, da wohl erst alle Sprachfassungen fertiggestellt sein müssen. Zur Chemikalienstrategie geht's [hier](#). Zur englischen Sprachfassung der "Chemicals strategy for sustainability towards a toxic-free environment" geht's [hier](#).

Neben der eigentlichen Strategie

- [Communication: Chemicals Strategy for Sustainability. Towards a toxic-free environment](#) wurden eine Reihe weiterer begleitender Dokumente veröffentlicht:
- [Annex to the Communication \(Action Plan\)](#)
- [Factsheet: Chemicals Strategy for Sustainability](#)
- [Staff Working Document on the review of a number of provisions under article 138 of REACH](#)
- [Staff Working Document synopsis report, summarising contributions received by external stakeholders](#)
- [Staff Working Document on Poly- and perfluoroalkyl substances \(PFAS\)](#)
- [Staff Working Document on progress report on the assessment and management of combined exposures to multiple chemicals and associated risks](#)
- [Staff Working Document on the Fitness Check on endocrine disruptors](#)
- [Executive Summary of the Staff Working Document on the Fitness Check on endocrine disruptors](#)

Entwurf zu den Türkischen KKDIK-Gebühren angekündigt

Die türkische Chemikalienverordnung KKDIK, mit Registrierungs-, Bewertungs-, Zulassungs- und Beschränkungsvorschriften für Chemikalien, wurde am 23.12.2017 offiziell umgesetzt. Danach muss für die Herstellung oder Einfuhr chemischer Stoffe, die größer oder gleich 1 Tonne/Jahr sind, eine formelle Registrierung erfolgen, andernfalls dürfen sie nach dem 31.12.2023 nicht mehr in der Türkei in Verkehr gebracht werden. Die Registrierung gliedert sich in zwei Prozesse: Vorregistrierung und formelle Registrierung. Die offizielle Registrierung beginnt am 31.12.2020.

Am 28. September 2020 kündigte MoEU die Veröffentlichung des Entwurfs einer Gebührenregelung für KKDIK-Bestimmungen auf der Webseite des National Helpdesk an. Angekündigt sind die offiziellen Gebühren für Registrierung, Registrierungsaktualisierung, Informationsvertraulichkeit und PPORD-Benachrichtigung. Die offizielle Version wird Anfang 2021 veröffentlicht. Die im Entwurf angekündigten offiziellen Gebühren sind im Vergleich zu REACH und den Vorschriften des Vereinigten Königreichs für deren REACH vergleichsweise niedrig. Bei einem grundlegenden Vergleich beträgt das Verhältnis der Registrierungsgebühren KKDIK zu EU REACH zwischen 1/15 und 1/20 der EU REACH-relevanten Registrierungsgebühren.

Die Freigabe der offiziellen Verwaltungsgebühren bedeutet, dass KKDIK zur offiziellen Registrierung bereit ist. GBK erinnert daran, dass Unternehmen, die eine Vorregistrierung abgeschlossen haben, mit den Vorbereitungen für die formelle Registrierung beginnen können. Wenn es einen Chemiehandel in der Türkei gibt, aber die Vorregistrierung noch nicht abgeschlossen ist, muss die Vorregistrierung so schnell wie möglich vor Ablauf der Frist abgeschlossen sein.

Kalifornien: New Proposition 65 Fact Sheet für PCBTF

Die meisten Menschen haben noch nie von PCBTF gehört, einem Lösungsmittel, das in einigen Farben, Verschlüssen, Beschichtungen und Gewebefleckenentfernern verwendet wird. Dennoch ist PCBTF unter der kalifornischen Proposition 65 als krebserregend eingestuft. Erfahren Sie mehr über diese Chemikalie, indem Sie das [neue PCBTF Factsheet](#) der California Environmental Protection Agency lesen.

Gefahrstoffe

Vorerst keine manuellen Completeness Checks von Stoffsicherheitsberichten

Die ECHA hat ihren Plan geändert und wird zunächst von manuellen Completeness Checks von Stoffsicherheitsberichten absehen. Begründung im [Corrigendum](#) vom 21.10.2020: "The extension of the manual completeness checks to include chemical safety reports has been further postponed due to the implications of the financial situation forcing us to review our work planned for 2021."



Newsletter 10/20

Neues zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen

Folgende Änderungen bezüglich der Diskussion zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen (CLH) haben sich u.a. auf der Internetseite der ECHA ergeben:

Current Consultations

Folgende Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen zur Kommentierung wurden von der ECHA veröffentlicht:

- silver (EC 231-131-3, CAS 7440-22-4);
- benzyl alcohol (EC 202-859-9, CAS 100-51-6);
- hydrogen sulphide, hydrogen sulfide (EC 231-977-3, CAS 7783-06-4);
- picolinafen (ISO); N-(4-fluorophenyl)-6-[3-(trifluoromethyl)phenoxy]pyridine-2-carboxamide; 4'-fluoro-6-[(α,α,α -trifluoro-m-tolyl)oxy]picolinanilide (EC -; CAS 137641-05-5); and
- 9-[2-(ethoxycarbonyl)phenyl]-3,6-bis(ethylamino)-2,7-dimethylxanthylium chloride; Basic Red 1 (EC 213-584-9; CAS 989-38-8).

Zu den offiziellen Konsultationen der ECHA zu Vorschlägen einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung geht es [hier](#).

Submitted CLH proposals

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#). Eine Veröffentlichung des Berichts und die offizielle Konsultation durch die ECHA erfolgen nach Überprüfung des Berichts.

- sulfur (EC 231-722-6, CAS 7704-34-9);
- α -methyl-1,3-benzodioxole-5-propionaldehyde (EC 214-881-6, CAS 1205-17-0); and
- 2,2'-[[3-methyl-4-[(4-nitrophenyl)azo]phenyl]imino]bisethanol (EC 221-665-5, CAS 3179-89-3).

Current CLH intentions

Absichtserklärungen zur Erstellung eines CLH-Dossiers werden im „Registry of Intentions“ veröffentlicht. Die Registry finden Sie [hier](#).

- 7-oxabicyclo[4.1.0]hept-3-ylmethyl 7-oxabicyclo[4.1.0]heptane-3-carboxylate (EC 219-207-4, CAS 2386-87-0); and
- 2-bromo-3,3,3-trifluoroprop-1-ene (EC 627-872-0, CAS 1514-82-5).

Withdrawn CLH intentions and submissions

Zurückgezogene CLH Absichten und Einreichungen werden [hier](#) veröffentlicht.

- Keine Änderungen

Weitere Beschränkungen von Chemikalien geplant

Frankreich hat ein Dossier zur Beschränkung von Stoffen in Einwegwindeln übermittelt. Nach der Konformitätsprüfung durch die ECHA-Ausschüsse RAC und SEAC wird das Dossier auf der ECHA Website veröffentlicht und öffentliche Konsultation gestartet. Weitere Details finden Sie [hier](#).

Deutschland bereitet ein Beschränkungsossier für Bisphenol A und strukturell verwandte Bisphenole (einschließlich Derivate) von ähnlicher Bedeutung für die Umwelt vor. Ziel ist es, die Herstellung, Einfuhr, Verwendung und das Inverkehrbringen sowie die Möglichkeit der Substitution, mögliche Alternativen und die sozioökonomischen Auswirkungen der Substitution zu untersuchen. Von Interesse sind auch Informationen über den Lebenszyklus, die Emissionen in die Umwelt und die Verwendung in Artikeln und das Vorkommen in Polymeren. Folgende Beschränkungen sind geplant:

- A) Beschränkung der Verwendung als Zusatzstoff und des Gehalts in Artikeln (0,02 Gewichtsprozent)
- B) Beschränkung des Rückstandsgehalts (unreagiertes Monomer) in Waren – auch für eingeführte Waren (0,02 Gewichtsprozent)
- C) Beschränkung der Verwendung von Mischungen mit einem Gehalt von 0,02 Gewichtsprozent für nicht automatisierte Prozesse

Newsletter 10/20

D) Einführung von Freisetzungsraten für BPA aus Artikeln (Produkte und Unterbaugruppen) während der Lebensdauer (Witterungs-, Witterungs-, Witterungs- und Auslaugung durch Reinigungswirkung) verhindert die Freisetzung in die Umwelt und/oder (direkte) Migration in Organismen. Weitere Infos finde Sie im [registry-of-restriction-intentions](#).

Die ECHA hat ein Beschränkungsossier für die Verwendung von Per- und Polyfluoralkyl-Stoffen (PFAS) in Feuerlöschschäumen angekündigt. Weitere Details finden Sie [hier](#).

Die EU Kommission hat der WTO mitgeteilt, dass sie eine Beschränkung von N,N-dimethylformamide plant und eine Konsultation bis zum 23. November 2020 startet. Weitere Details können Sie dem Notifizierungsformular und dem Verordnungsentwurf zur Änderung des REACH-Anhangs XVII entnehmen, das Sie [hier](#) finden.

Deutschland

Registrierungen nach Art. 45 CLP-VO in Deutschland

Zurzeit wird das Informationssystem für Sicherheitsdatenblätter (ISi) in Kooperation zwischen dem VCI, den im VCI organisierten Unternehmen und dem Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) als freiwillige Initiative betrieben. Es diente ursprünglich der raschen und aktuellen Bereitstellung von Sicherheitsdatenblättern für staatliche Dienststellen mit gesetzlichem Überwachungsauftrag, für die gesetzlichen Unfallversicherungsträger und Notrufinstitutionen.

Mit der Übermittlung der Sicherheitsdatenblätter an ISi erfüllen die Unternehmen die Übergangsregelung zur Erfüllung der Meldeverpflichtungen gemäß § 16e ChemG für gewerbliche und industrielle Produkte an Giftinformationszentren. Die Übergangsregelung zur Nutzung des Informationssystems für Sicherheitsdatenblätter konnte durch die gesetzliche Regelung in § 28 Absatz 12 des Chemikaliengesetzes erreicht werden, welche hier verankert ist. Diese Übergangsregelung gilt für gewerbliche und industrielle Produkte, bis die europäisch harmonisierten Anforderungen für Gemische anzuwenden sind. Diese Anforderungen treten für gewerbliche Produkte am 1. Januar 2021 und für industrielle Produkte am 1. Januar 2024 in Kraft.

Gefahrgut

Kontaktlose An- und Abmeldung der Fahrer bei der Einfahrt/ Ausfahrt vom Werksgelände

Die kontaktlose An- und Abmeldung der Fahrer bei der Einfahrt/ Ausfahrt vom Werksgelände wird in Zeiten von Corona immer interessanter und wichtiger. Wie Sie dies umsetzen können finden Sie [hier](#). Ein Teil dieser Lösung für Gefahrgüter stellt das elektronische Beförderungspapier mit dem TP1-Verfahren dar. Bei Interesse sprechen Sie uns [an](#).

Arbeitsschutz

TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte geändert

Am 27.10.2020 wurden im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI 2020) die Änderungen zur TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ veröffentlicht. Zu den Änderungen geht's [hier](#). Folgende [Änderungen](#) wurden vorgenommen:

- Grenzwert p-Toluidin (CAS 106-49-0) - Formale Übernahme des IOELV aus der 5. Liste der Agenzienrichtlinie (Richtlinie 2019/1831/EU)
- Grenzwert 1,2-Dibromethan (CAS 106-93-4) - formale Übernahme des BOELV aus der 2. Welle der Krebsrichtlinie (RICHTLINIE (EU) 2019/130)

Update TRGS

Am 02.10.2020 wurden folgende Änderungen, Neufassungen und Berichtigungen der **Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)** im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI 2020) veröffentlicht. Diese basieren auf den im schriftlichen Abstimmungsverfahren im Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)

Newsletter 10/20

im Mai/Juni verabschiedeten Beschlüssen. Auf der Seite der BAuA finden Sie auch die konsolidierten Versionen der jeweiligen TRGSen:

- **Klarstellung [TRGS 723](#)** "Gefährliche explosionsfähige Gemische - Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Gemische" bezüglich hybriden Gemischen und Zündquellen
- **Neufassung [TRGS 721](#)** "Gefährliche explosionsfähige Gemische - Beurteilung der Explosionsgefährdung"
 - Konkretisiert die Vorgehensweise bei der Beurteilung der Explosionsgefährdung (Kriterien für eine Explosionsgefährdung, Benennung zentraler Kenngrößen)
 - Berücksichtigung von Inhalten aus der Novellierung der Gefahrstoffverordnung, insbesondere gefährlicher explosionsfähiger Gemische
 - Vorgehensweise der Gefährdungsbeurteilung entsprechend TRGS 720
 - Einbeziehung aller Einrichtungen, Prozess- und Betriebsbedingungen, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage einschließlich prozessnotwendiger Sonderzustände (wie z.B. An- oder Abfahren) oder die ordnungsgemäße Durchführung einer Tätigkeit erforderlich sind (Betriebskonzept),
 - nachvollziehbare Dokumentation, die auch Informationen zur Bewertung von Abweichungen enthält.
- **Berichtigung [TRGS 509](#)** "Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter"
- **Anpassungen [TRGS 3151](#) / [TRGS 751](#)** "Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Gasfüllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen"

Die Liste aller TRGSen finden Sie [hier](#).

Schulungen: Seminartermine für 2020

Unsere offenen Seminare werden weiterhin ausschließlich online durchgeführt!

→ 8.12.-11.12.2020 [Seminar zum Erwerb der Sachkunde nach § 11 Chemikalienverbotsverordnung einschließlich Biozide und Pflanzenschutzmittel](#)

Ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen [Seminarprogramm](#). Wir freuen uns über Ihre Anmeldung. Wählen Sie aus den verschiedenen Kategorien:



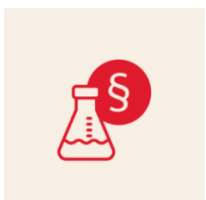
GEFAHRSTOFFSEMINARE



GEFAHRGUTSEMINARE



ARBEITSSCHUTZSEMINARE



INT. CHEMIKALIENRECHT



SPEZIALSEMINARE



INHOUSE SEMINARE

Alle Seminare sind auch als Inhouseschulung buchbar!

Die Seminartermine für 2021 finden Sie bis Ende des Jahres auf unserer Homepage.



Newsletter 10/20

Mit den GBK-Seminaren können Sie VDSI-Punkte für Ihren **Weiterbildungsnachweis** erwerben.



Das machen wir mit Links

Alle [Multilateralen Vereinbarungen](#) zum ADR.

Die [Ausnahmen und Abweichungen in den ADR-Staaten](#).

Das Letzte

Ein aktueller Frachtbriefauszug – man glaubt es kaum

Anzahl Waggon:

1Privatgüterwagen , leer

Leerer ungereinigter Kesselwagen

Klasse8,Ziffer 91, RID

Letztes Ladegut :85/2031 Salpetersäure

Klasse8,Ziffer 2b)

Fracht für vorangegangenen Vollauf wurde nach
BPL 360 bezahlt, Tarif Nr. 360900-5

Immer noch Ziffern und Buchstaben ☹️

Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:
GBK GmbH Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim
HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll, Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5,
Mail: [gbk\(at\)gbk-ingelheim.de](mailto:gbk(at)gbk-ingelheim.de)
Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.